

## **Satzung**

### **„Förderverein Gut Ludwigsburg e.V.“**

#### **§ 1 Sitz, Eintragung**

1. Der Förderverein trägt den Namen „Förderverein Gut Ludwigsburg e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Ludwigsburg 1, Gut Ludwigsburg, 24369 Waabs.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

#### **§ 2 Vereinszweck**

Der „Förderverein Gut Ludwigsburg e. V.“ (im Folgenden „Förderverein“ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Förderverein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

Zweck des Fördervereins ist die Förderung des Denkmalschutzes, der Kunst und Kultur.

Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:

- a. die ideelle und materielle Unterstützung der unter Denkmalschutz stehenden Gutsanlage des Gutes Ludwigsburg in 24369 Waabs (Herrenhaus mit Wassergraben nebst den dazugehörigen denkmalgeschützten Außenanlagen (Torhaus, Hengststall, Garten- und Parkanlagen)),
- b. den denkmalgerechten Erhalt des Gutes Ludwigsburg einschließlich der denkmalgeschützten Außenanlagen (Denkmalpflege),
- c. das Herrenhaus einer kulturellen und öffentlichen Nutzung zuzuführen,
- d. die laufende Unterhaltung und Nutzung des Herrenhauses nebst denkmalgeschützter Außenanlagen zu gewährleisten,
- e. Förderung des Landschaftsschutzes der Außenanlagen.

Der Verein darf seine Mittel teilweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft bzw. einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für die genannten steuerbegünstigten Zwecke zur Verfügung stellen bzw. für diese Mittel beschaffen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben des Fördervereins zu fördern bereit ist und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages entsprechend der Beitragsordnung in Textform verpflichtet. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. schriftliche Austrittserklärung,
- b. den Ausschluss,
- c. den Tod.

3. Der Austritt eines Mitglieds kann jederzeit gegenüber dem Vorstand in Textform erklärt werden. Die Austrittserklärung wirkt unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Quartalsende. Eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge findet nicht statt.

4. Mitglieder des Fördervereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder den Zwecken des Fördervereins zuwiderhandeln, können durch die Mitgliedsversammlung ausgeschlossen werden. Das ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand ist.

Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Über Ausschlüsse entscheidet die Mitgliederversammlung nach dem in § 9 Ziffer 4 festgelegten Modus.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Sie beginnt mit der Annahme dieses Angebots durch die geehrte Person. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

#### **§ 4 Beiträge und Geschäftsjahr**

1. Die Mitgliedsbeiträge werden durch eine separate in einer von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigten Beitragsordnung geregelt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5 Organe des Fördervereins**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. das Kuratorium

#### **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand des Fördervereins setzt sich zusammen aus:
  - a. dem Vorsitzenden des Fördervereins,
  - b. dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Fördervereins,
  - c. dem Schatzmeister des Fördervereins,
  - d. dem Schriftführer.

Gesetzlicher Vertreter des Fördervereins sind der Vorsitzende und der Stellvertreter. Sie vertreten den Förderverein nach außen gemeinsam und sind gesetzlich handlungsberechtigt.

2. Der Vorstand ist berechtigt, sich durch Kooption um höchstens zwei weitere Mitglieder zu erweitern. Die Kooption endet mit der Amtszeit des Vorstandes, der sie begründet hat. Die Kooption kann durch den Vorstand jederzeit aufgehoben werden.
3. Der Vorstand kann bei speziellen Fragestellungen fachkompetente Personen berufen, welche den Vorstand beraten.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren nach dem in § 9 Ziffer 4 festgelegten Modus gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang nach dem in § 9 Ziffer 4 festgelegten Modus bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

5. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieds gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

7. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

8. Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzungen des Vorstandes und dessen Beschlüsse ist Protokoll anzulegen.

9. Der Vorstand kann seine Angelegenheiten delegieren.

10. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

## **§ 7 Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies fordern.

2. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 derselben anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss der teilnehmenden Vorstandesmitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei erweiterten Vorstandssitzungen haben die hinzugezogenen Personen kein Stimmrecht.

4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, welches vom Vorstandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

5. Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren (E-Mail, Fax, Telefon) gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind. Die Zustimmung muss in Textform erfolgen. Im Falle eines telefonisch gefassten Beschlusses ist dieser bis zu seiner Bestätigung in Textform schwebend unwirksam.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Fördervereins einberufen, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert und wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder in Textform (E-Mail oder Telefax genügt) unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagungsordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform. Eine Einladung durch E-Mail oder Telefax genügt der Textform.

## **§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres Geschäfts- und Kassenberichte zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und den Vorsitzenden des Vereins (siehe § 6).

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet weiterhin über:

- a. die Aufgaben des Fördervereins
- b. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- c. Beteiligung an Gesellschaften
- d. Aufnahme von Darlehen
- e. Satzungsänderungen (siehe § 12)
- f. Auflösung des Fördervereins (siehe § 13)

4. Jedes Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme. Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

5. Alle Mitglieder können Anträge stellen, Anfragen einbringen sowie Wünsche und Erinnerungen vortragen. Mitglieder sind ab 16 Jahren stimmberechtigt, wenn die Mitgliedschaft in den letzten drei Monaten vor der Mitgliederversammlung durchgehend bestanden hat.

6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Sitzungsprotokoll zu dokumentieren und durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 10 Das Kuratorium**

1. Der Förderverein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstands ein Kuratorium bestellen.

2. Das Kuratorium berät den Vorstand insbesondere hinsichtlich der perspektivischen Umsetzung der in der Satzung festgelegten Vereinsziele und fördert die regionale und überregionale Orientierung und Einbindung des Fördervereins und des Gutes.

Es kann dem Vorstand Empfehlungen und Vorschläge unterbreiten. Zu Empfehlungen und Vorschlägen des Kuratoriums nimmt der Vorstand in angemessener Frist Stellung.

3. Dem Kuratorium sollen insbesondere Persönlichkeiten aus dem öffentlichen Leben und des Fördervereins Gut Ludwigsburg e.V. angehören.

4. Das Kuratorium besteht aus maximal fünf Mitgliedern. Drei stimmberechtigte Kuratoriumsmitglieder werden nach dem in § 9 Ziffer 4 festgelegten Modus gewählt.

Der amtierende Vorsitzende des Fördervereins Gut Ludwigsburg e.V. und ein weiteres Vorstandesmitglied sind nicht stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums.

5. Die Amtsperiode des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Die drei zu wählenden Kuratoriumsmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Bei Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds kann ein Nachfolger für die restliche Amtsperiode vom Vereinsvorstand berufen werden.

6. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

7. Sitzungen des Kuratoriums finden auf Einladung des vorgenannten Kuratoriumsvorstandes in der Regel nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal statt.

8. Sitzungen des Kuratoriums müssen anberaumt werden, wenn mindestens die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder dies beantragt.

9. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine Stimmabgabe in Textform ist möglich, wenn der Einladung zur Kuratoriumssitzung die Beschlussvorlage beigelegt wurde.

10. Für besondere Aufgabenbereiche kann das Kuratorium Ausschüsse bilden.

Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Kuratoriums zu sein brauchen, werden auf Vorschlag des Kuratoriums berufen.

11. Das Kuratorium berichtet jährlich der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Vermögensbildung**

1. Die finanziellen Mittel setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Sponsorengeldern, Schenkungen/Spenden und Werbeeinnahmen zusammen.

2. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Fördervereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, soweit die Mitglieder des Vorstands selbst betroffen sind, die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3. Der Förderverein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversamm-



lung nur abgestimmt werden, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung gemäß § 8 Ziffer 2 erfolgt ist und der Tagungsordnung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

### **§ 13 Auflösung**

1. Für den Beschluss, den Förderverein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit gemäß § 9 Ziffer 4 Satz 1 erforderlich. Über die Auflösung des Fördervereins kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn die Einladung gemäß § 8 Ziffer 2 erfolgt ist und der Beschluss zur Auflösung des Fördervereins mitgeteilt wurde.

2. Bei Auflösung des Fördervereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vermögen des Fördervereins ausschließlich an die Gemeinde Waabs übertragen, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Gut Ludwigsburg, 7. August 2020